

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Hauptschule Mittelbiberach vom 27. Dezember 1990

Die Gemeinde Mittelbiberach und die Stadt Biberach vereinbaren auf Grund von § 31 SchulG in der Fassung vom 13. Februar 1989 (GB1. S. 101) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 29. Juni 1983 (GB1. S. 229) folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Mittelbiberach (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Schulträgers (§ 27 SchulG) in dem in § 2 genannten Umfang für die Stadt Biberach, Stadtteil Stafflangen (Nachbargemeinde).

(2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Nachbarschaftsschule ihr Schulgebäude samt Turnhalle, Sportplatz und Nebenanlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

§ 2 Schulbezirk und sachlicher Schulbereich

Mit der Einrichtung der Nachbarschaftsschule gemäß § 30 I SchulG erstreckt sich der Schulbezirk auf die Gemeinde Mittelbiberach sowie den Ortsteil Stafflangen der Stadt Biberach. In der Nachbarschaftsschule werden in diesem Gebiet die schulpflichtigen Kinder der Hauptschule Klasse 5 - 9 unterrichtet.

§ 3 Mitwirkungsrecht der Nachbargemeinde

(1) Die Schulträgergemeinde hat die Nachbargemeinde an allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig (schon im Vorbereitungsstadium) zu beteiligen.

(2) Die Nachbargemeinde kann der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

(3) Die Schulträgergemeinde muss der Nachbargemeinde Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihr Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 4 Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde

(1) Die Nachbargemeinde trägt durch einen jährlichen Schulkostenanteil zum Schulaufwand der Schulträgergemeinde bei.

(2) Der Schulkostenanteil wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Bemessungsgrundlagen sind

- a) die Schulbetriebskosten des jeweiligen Haushaltsjahres und
- b) der Aufwand für die Schulgebäude.

(3) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten

1. der Unterhaltung und der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgeben, Sachversicherungsprämien u.a.) der Schulanlagen, Mieten für Schulräume sowie Kostenersätze für die Sportplatzbenutzung;
2. der Unterhalt der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, . sonstiger Unterrichtsbedarf);
4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
5. der Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung;
6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten der Schulträgergemeinde (Hausmeister, Reinigungspersonal, Rektoratshilfe u. a.), persönliche Verwaltungskostenbeiträge werden nicht eingerechnet.

(4) Einnahmen, die mit den Kosten der o. g. Positionen in Zusammenhang stehen (Schulbuchersätze, Telefonersätze u. ä.), werden bei der Abrechnung abgesetzt.

(5) Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die Sporthalle werden nach dem sich aus dem Belegungsplan ergebenden Schlüssel in schulische und außerschulische Kosten aufgeteilt. Die Gemeinde Mittelbiberach trägt den Anteil der außerschulischen Kosten selbst. Einnahmen, die aus der außerschulischen Nutzung resultieren, sind in der Abrechnung nicht zu berücksichtigen.

(6) Als Aufwand für die Schulgebäude ist für angemietete Schulräume die tatsächliche Miete einschließlich etwaiger Unterhaltungslasten umzulegen. Bei den im Eigentum der Schulträgergemeinde stehenden Schulflächen tritt an Stelle eines Mietwertes der tatsächliche Unterhaltungsaufwand für die in der Nutzung der Nachbarschaftsschule stehenden Gebäude mit Sport- und Außenanlagen.

(7) Der nach Absatz 1 - 6 berechnete Schulaufwand wird im Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

(8) Durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden können die nach den Absätzen 3 - 6 ermittelten Kosten pauschaliert werden.

(9) Soweit der nach Abs. 7 bzw. Abs. 8 auf die beteiligten Gemeinden umgelegte Schulaufwand nicht die Höhe des Sachkostenbeitrage des Landes erreicht, wird der Differenzbetrag von der Schulträgergemeinde erstattet. Wird kein Sachkostenbeitrag gewährt, so ist jeweils auf Halbjahresende von der Nachbargemeinde eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des zuletzt errechneten Jahresbeitrages an die Schulträgergemeinde zu entrichten. Ein die Vorauszahlung oder den Sachkostenbeitrag übersteigender Schlussbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung fällig.

(10) Bleibt die Nachbargemeinde mit ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Schulträgergemeinde trotz Mahnung im Verzug, so kann diese Säumniszuschläge unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) verlangen.

§ 5 Schülerbeförderung

Für die Schülerbeförderung im gesamten Schulbezirk sorgt die Schulträgergemeinde. Die Schülerbeförderungskosten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 6 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Gemeinden auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie

wird nur wirksam, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zustimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Vereinbarung (V) Änderung (Ä)	Genehmigung LRA	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(V) 27.12.1990	09.04.1991	26.04.1991	97	01.01.1991